

**Gesetz
zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen
Rechte im Kanton und den Gemeinden**

vom...¹

III.

Das Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)⁵ wird wie folgt geändert:

Antrag:

Die Art. 71 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 sind nicht in Revision zu ziehen und aus der Vorlage zu streichen.

Die beiden Artikel bleiben somit im bisherigen Wortlaut bestehen, der wie folgt lautet:

**Art. 71 Abs. 1 Ermittlung des Wahlergebnisses
1. Bereinigung der Wahlzettel**

¹Für die Ermittlung des Wahlergebnisses fallen die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

²Auf den gültigen Wahlzetteln sind Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten, vom Abstimmungsbüro zu streichen.

Art. 72 Abs. 1 2. massgebendes Mehr

¹Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr; es ist erreicht, wenn eine vorgeschlagene Person mehr als die Hälfte der Zahl der in Betracht fallenden Stimmen (gültige und leere Wahlzettel) erreicht.

²Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend; gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Überlegungen zum Antrag

¹ Wie wir unsere politischen Rechte gestalten ist von zentraler Bedeutung für unsere Demokratie. Dabei zählen nicht nur Einfachheit oder Machbarkeit als Kriterien, sondern auch die Frage der Gerechtigkeit. In diesem Zusammenhang scheint mir die Präambel der Bundesverfassung einen wichtigen Hinweis zu geben: Das Schweizervolk und die Kantone geben sich die Verfassung im Bewusstsein, „dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen“.

² Vor diesem Hintergrund bedeutet die Frage nach der Anpassung der Gesetze zu den politischen Rechten einen Weg zu finden, der heutige Anforderungen für das neue Gesetz mit unserer Tradition verbindet.

Warum sollen die leeren Stimmen zur Berechnung des absoluten Mehrs gezählt werden?

³ Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist von grosser Bedeutung, damit Bürgerinnen und Bürger ein **Wahlsystem als gerecht** empfinden.

⁴ Nicht nur das Ergebnis muss nachvollziehbar sein, sondern es muss auch den **Willen der Abstimmenden** bestmöglich zum Ausdruck bringen können.

⁵ „Ja“ und „Nein“ bei Sachfragen, Ankreuzen oder Namen schreiben bei Personen-Wahlen sind wichtig. Aber auch Nichts-Sagen, also „**leer**“ einlegen, ist eine nicht unbedeutende **Willensäusserung**.

⁶ Die Nidwaldner Kantonsverfassung verlangt in Art. 13: „2 Die Teilnahme an den kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen ist **Bürgerpflicht**.“

⁷ Dieser Bürgerpflicht entspricht in meiner Auffassung auch eine **Pflicht des Staates/Gemeinwesens**, die Wahläusserungen der Bürgerinnen und Bürger so ernst wie möglich zu nehmen. Dies bedeutet auch, „Nichts-sagen“, also „leer einlegen“ als Willensäusserung einzubeziehen.

⁸ **Leere Stimmen** sind darum **auch eine Aussage**. Sie ermöglichen dem Stimmbürger und der Stimmbürgerin „etwas“ zu sagen – in der Regel sind sie Zeichen einer – häufig auch unbestimmten – Unzufriedenheit.

⁹Für Parteien wie Kandidierende sind Leerstimmen ein **wichtiges Zeichen**, wie die abstimmende Bevölkerung „tickt“.

¹⁰Zählen leere Stimmen zur Berechnung des absoluten Mehrs, **ermöglichen** sie politischen, taktischen wie auch strategischen **Spielraum**. Sie machen das „politische Spiel“ farbiger und vielfältiger. (Vgl. ich kann auch ohne Obenabe und Unä-ufä jassen. Es geht, aber es ist farbloser und häufig auch langweiliger).

¹¹Zweite Wahlgänge, auch wenn bei uns eher selten, gehören zu diesem Spiel und zu unserer **Tradition**. Wir sollten sie nicht vorschnell dem Effizienz- oder Kostendenken opfern.

¹²Die **Fristen** zwischen den Wahlgängen müssen nicht verändert werden. Der Kanton Wallis zeigt gerade in diesen Märzwochen, dass innerhalb von 14 Tagen (!) zwei Wahlgänge möglich sind und die Parteien damit gut leben können.

Zählen wir die „leeren Stimmen“ zur Berechnung des absoluten Mehrs! Zeigen wir auch diesen Abstimmenden, dass ihre Stimme Gewicht hat und sie sich zu Recht an Abstimmungen und Wahlen beteiligen.

Besten Dank

Thomas Wallimann-Sasaki, Landrat Ennetmoos

sozialethik@bluewin.ch

9. März 2017